

Kostensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 10 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln vom 18. August 2014 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung vom 10. Juli 2014 folgende Kostensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadtverwaltung Schmölln erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft für Obdachlose benutzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schmölln.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 5,90 € für jede Person und angefangenen Tag.
- (2) In der Benutzungsgebühr ist die Benutzung der Unterkunft, des Gemeinschaftssanitärraumes (Toilette, Dusche), der Küche einschließlich Ihrer Einrichtungsgegenstände und elektrischen Geräte enthalten.
- (3) Ebenfalls eingeschlossen in die Benutzungsgebühr sind die durch die Unterkunft zu entrichtenden Kosten für Wasser- und Energieverbrauch, Heizung, Abwasser- und Müllbeseitigung.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird je nach Verweildauer in der Unterkunft mit gesondertem Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.
- (2) Zahlungsrückstände werden im nach den Vorschriften des ThürVwZVG begetrieben.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass) gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 18. August 2014

gez.
Lorenz
Bürgermeisterin

Die Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 13. September 2014 veröffentlicht.